

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Fraktionsantrag Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Paas, Stephan nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 206/2022
--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	4.a	19.05.2022

Antrag der Fraktion Die Linke vom 26.04.2022

hier: Konzept zur Kindernotbetreuung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Sowohl die gesetzliche Schadenersatzhaftung aus dem Zivilrecht als auch das Staatshaftungsrecht besteht schwerpunktmäßig aus faktischem Recht, welches durch Rechtsprechung gepflegt wird.

Insoweit werden haftungsbegründende Tatbestände häufig im Wege der Auslegung konkretisiert.

Unter Bezugnahme auf den Betrieb von Kindertagesstätten ist festzuhalten, dass der Einrichtungsträger verpflichtet ist, die Kinder bereits bei ihrem Eintreffen vor etwaigen Schädigungen zu bewahren. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, kann es – **je nach den Umständen des Einzelfalls** – erforderlich sein, dass die Kinder zu den üblichen Zeiten durch eine oder mehrere Fachkräfte in Empfang genommen und bei dem Weg in ihre jeweilige Gruppe beziehungsweise zu den jeweiligen Angeboten begleitet und beaufsichtigt werden.

Da im haftungsbegründenden Tatbestandsfall grundsätzlich der Durchgriff auf alle dienstlich Beteiligten erfolgt, ist neben dem Schutzgedanken für die betreuten Kinder auch die Fürsorgepflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Relevanz.

Deshalb kann es voraussichtlich bei derart gravierend drastischen Warnlagen wie sie zum gegenwärtig diskutierten Zeitpunkt vorlagen –mit landesweit angeordneten Unterrichtsausfällen und höchsten Warnlagen der Feuerwehr- auch in Zukunft zu Schließungen der Einrichtungen kommen.

Für diese Fälle kann es dann auch keine Notbetreuung geben, weil das Haftungsrisiko für die dann bestehende Gruppe ja nicht minimiert wird.

Denkbar ist –wenn das Zeitfenster es zulässt- eine trägerübergreifende Allgemeininformation, so dass ggf. die freien Träger eine entsprechend ergänzende Auslegungsmöglichkeit bekommen.

Gez. Sucic